

Satzung des Fischereivereins Gremsdorf

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Gremsdorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gremsdorf.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Nr. VR 20526 eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Erlangen. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Gremsdorf
5. In Vereinsstreitigkeiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Fischens, insbesondere durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern. Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung.
 - c) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder.
3. Erhaltung und Förderung von Fischgewässern durch Kauf oder Pacht. Unterstützung von Pflegemaßnahmen für Landschaft und Wasserläufe,
4. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des § 2 der Satzung und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken.

2. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder zur unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der die von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Fischereiorganisation in Mittelfranken oder einen anderen Fischereiverein, soweit diesem Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde. Das angefallene Vermögen darf auch von diesen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendlichen unter 18 Jahren
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Juristische Personen

Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese Jugendlichen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung des Vereines zu erlassende Jugendordnung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.

3. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Antrag in der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme zuerkannt werden.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind zugleich und unmittelbar auch Mitglieder im Fischereiverband Mittelfranken e.V., solange der Verein dort Mitglied ist.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Angenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet. Die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann. Sie haben insbesondere:
 - a) Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereines zu befolgen
 - b) Über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten.
 - c) Die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer trotz schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit diesen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate in Verzug ist, scheidet mangels einer anderweitigen Regelung zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden.
 - d) Kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Gewässer ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt insbesondere auch

bei Kaufvorhaben des Vereins. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn Gefahr besteht, dass das Wasser den Vereinsmitgliedern verloren geht.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Durch Austritt; er kann nur jeweils bis 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an die Vorstandschaft erklärt werden,
 2. Sofort durch Tod, oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitgliedes fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
 3. Durch Ausschließung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
 4. a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
 - b) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Verzug ist,
 - d) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - e) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat,
 - f) sich parteipolitisch im Verein betätigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5. Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen (Vereinsstrafen) allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:
 - a) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
 - b) Geldbuße,
 - c) Verweis mit oder ohne Auflagen.
- II. Gegen den Beschluss der Verwaltung ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses oder der Vereinsstrafe zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter

Vereinsinstanz. Im Übrigen wird die Ausschließung und das Verfahren durch die von der Verwaltung zu erlassende Ehrengerichtsordnung geregelt. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes auf die Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Verwaltung
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung, ist eine Ersatzwahl durch zu führen.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung keinem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins, sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf er der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 500,- EURO überschritten wird. Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung bei einem höheren Wert als dem Gesamtvermögen des Vereins.

§ 10 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer

Dem 1. Gewässerwart
Dem Jugendleiter
Dem Gewässerschutzbeauftragten

Anmerkung : Der Gewässerschutzbeauftragte kann innerhalb der Verwaltung eine weitere Funktion ausüben, hat dann aber nur einfaches Stimmrecht. Er kann von der übrigen Verwaltung bestimmt werden.

So weit erforderlich, sind Stellvertreter zu bestimmen. Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen, zulassen oder zuziehen.

Die Amtszeit der Verwaltung beträgt 3 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.

Die Verwaltung bleibt im Amt, bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestimmung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung, ist eine Ersatzwahl durch zu führen.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten :

1. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes
3. Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages
4. Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung sowie sonstige notwendige Vereinsordnungen.
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Auszeichnung von Mitgliedern,
6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung,
8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.

Im übrigen berät die Verwaltung den Vorstand. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen, sowie sonstiger Leistungen,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Verwaltung, sowie der Revisoren und des Ehrengerichtes,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen ein zu berufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekanntesten Adresse zu laden, oder durch öffentliche Bekanntgabe. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand (Geschäftsstelle) ein zu reichen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie jeweils zuständige Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens 3-gliedrigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden, Wahlausschuss geleitet.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge außerhalb der Tagesordnung kann nur entschieden werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugelassen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss; es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit, oder ähnlichen Zwecken dienen. Beschlüsse können dabei gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.

§ 12 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 2 Beisitzern, 2 Ersatzbeisitzern.

2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen; sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern; es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen der Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 13 Revisoren

1. Es sind 2 Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
2. Den Revisoren unterliegt insbesondere die Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ansuchen.

§ 14 Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Es bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Auflösung ist auch darüber zu entscheiden, welchem Zweck nach § 3 Nr. 4 das Vereinsvermögen zugeführt werden soll.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung inhaltlich genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Gremsdorf, den 06. Januar 2011

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

gez. Edmund Scheidel

gez. Uwe Stratil

Die in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2011 beschlossene Satzungsänderung wurde am _____ in das Vereinsregister Nr. 20848 des AG Fürth eingetragen

Fürth, den _____ 2011

AG – Registergericht –
(Dienstsiegel) / (Unterschrift)